



Amtsgericht Halle (Saale)
Aufnahme der Revisionsbegründung

AR-Sache:
310 AR8/17

13 KLS 672 Js 14849/13 (20/16)

27.11.2017

Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle

Gegenwärtig:

Justizinspektor H
Antragsteller Herr Peter Fitzek

In der
Strafsache unter der oben genannten Geschäftsnummer

betreffend

Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle,
derzeit Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle,
Staatsangehörigkeit: deutsch

(der Antragsteller besteht auf die Staatsangehörigkeit Königreich Deutschland)

erscheint vorgeführt der Antragsteller Peter Fitzek und erklärt gem. § 345 II StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Halle (Saale), dass er das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 Geschäftsnummer **7 Ns (672 Js 10435/19)** zugestellt an den Verteidiger Fehse am 26.10.2017, mit dem Rechtsmittel der Revision anfecht.

Der Antragsteller wird dahingehend belehrt, dass der Rechtspfleger lediglich an den sachlichen Kern des zur Begründung Vorgebrachten gebunden ist, jedoch nicht an den Wortlaut und die Form.

Unter Bezugnahme auf Nr. 150 IV bis VI RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) wird hingewiesen, dass innerhalb des Revisionsverfahrens die Möglichkeit der allgemeinen Sachrüge und der Verfahrensrüge besteht, wobei der Rechtspfleger keine Verantwortung für unzulässige Sach- und Verfahrensrügen übernimmt.

Des Weiteren wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Vorlage einer ergänzenden Revisionsbegründung durch seinen Verteidiger möglich ist.

Der Antragsteller wendet sich mit der Revision gegen das gesamte Urteil. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts und formellen Rechts. Es wird die Verfahrensrüge und die Sachrüge erhoben.